

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) beim Bundespersonal

vom 4. Juli 1984

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Für die Bediensteten des Bundes führt die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) die obligatorische Versicherung nach dem BVG durch, soweit nicht die Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen (PHK) zuständig ist.

Art. 2 Abgrenzung

¹ Arbeitnehmer, die für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausserhalb des Bundes obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nach den Vorsorgeordnungen des Bundes nicht versichert.

² Ist der Arbeitnehmer nach einer Vorsorgeordnung des Bundes obligatorisch versichert, so kann er nicht versichert werden für den Lohn, den er bei einem Arbeitgeber ausserhalb des Bundes, ausserhalb der Betriebe mit eigener Rechnung oder der angeschlossenen Organisationen erzielt.

³ Beitragsleistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen oder an die freiwillige Versicherung nach dem BVG werden von der EVK zu Lasten des Bundes, der Betriebe mit eigener Rechnung oder der angeschlossenen Organisationen ausgerichtet.

Art. 3 Koordinierter Lohn

Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den koordinierten Lohn in Fällen fest, für die das BVG eine besondere Regelung vorsieht.

Art. 4 Freizügigkeitsleistungen

Beim Eintritt eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden für den Einkauf in die betreffende Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Kassenverwaltungen sorgen dafür, dass die nicht für den Einkauf verwendeten Freizügigkeitsleistungen nach den Bestimmungen des BVG sichergestellt werden.

AS 1984 800

¹ SR 831.40

Art. 5 Leistungen

Besteht nach dem BVG Anspruch auf eine Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung, die höher ist als der entsprechende Anspruch nach den Statuten der EVK², der PHK³ oder nach einer anderen Vorsorgeordnung des Bundes, so wird der Unterschied als Zusatzleistung ausgerichtet. Ist lediglich ein Anspruch nach dem BVG vorgesehen, so wird dieser ausgerichtet.

Art. 6 Leistungsaufschub

Der Anspruch auf Alters- und Invalidenleistungen nach dem BVG wird aufgeschoben, solange der obligatorisch Versicherte den vollen Lohn erhält.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die nach dem BVG obligatorisch Versicherten, die der EVK, der PHK oder einer anderen Vorsorgeordnung des Bundes unterstellt sind, entrichtende Beiträge, soweit solche vorgesehen sind, im Rahmen ihrer Vorsorgeordnung.

² Bedienstete, die keiner Vorsorgeordnung des Bundes unterstehen, jedoch nach dem BVG obligatorisch zu versichern sind, entrichten vor dem 20. Altersjahr für die Risiken Tod und Invalidität 0,5 Prozent des koordinierten Lohnes. Vom 20. Altersjahr an werden sie in die EVK oder PHK aufgenommen.

³ Die Leistungen nach Artikel 5, die Beiträge an andere Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 2 Absatz 3 und an den Sicherheitsfonds nach Artikel 59 BVG werden von der EVK ausgerichtet. Nach Abzug der Risikobeiträge (Abs. 2) werden sie auf den Bund, die Betriebe mit eigener Rechnung und die angeschlossenen Organisationen im Verhältnis der Anteile an den koordinierten Löhnen aufgeteilt. Die Schweizerischen Bundesbahnen ordnen die Verrechnung im Bereich der PHK.

Art. 8 Verwaltung

Die Kassenverwaltungen nehmen die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung vor und führen die Alterskonten. Sie ermitteln die gesetzlichen Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen.

Art. 9 Rückstellung

Die Summe der Altersguthaben und die Barwerte der laufenden Versicherungsleistungen nach BVG sind in den Rechnungen getrennt auszuweisen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

² SR 172.222.1

³ SR 172.222.2